1. Ausfertigung

163/21 T3

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 163 und bildet mit dem Blatt 1 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reif
Stadtrat

163/21 T4

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Darstellung
Die vorhandenen Zeichen und Signaturerläuterungen, soweit nicht besonders festgesetzt, sind Zeichenvorschrift der Katasterämter (Grundsteuerkataster) Nord-Rhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- DV Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Gemarkungsgrenze
- Abtragsschnitt
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bflo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- D Dorfgebiete
- M Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- G Gewerbegebiete
- I Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- S Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- IV – VI Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (E) zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach (Flachdachneigung für Traufseite)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrenze für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- K Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- SStPw Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GStPw GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Unfallgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Textliche Planfestsetzungen

§ 1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

1. Nach § 21 a (4) Ziff. 3 BauNVO können bei der Ermittlung der Geschoßfläche die Flächen von Stellplätzen in Garagen und Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben.
2. Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen die unter der Geländeoberfläche liegen ausnahmsweise insoweit erhöht werden, als sie sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten erhöhten Geschoßflächenzahl ergibt.

§ 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 30.9.73

Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.5.73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8.5.73

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom [illegible] genehmigt worden.

Essen, den [illegible]

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 30.9.73

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 16.6.1973 bis 16.7.1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.8.1973

Der Oberstadtdirektor
im Auftrag
Stadt. Obervermessungsrat
Stadt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in dem „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" amtlichem Organ der Stadt - Nr. 44 vom 2.11.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 5.11.1973

Der Oberstadtdirektor
Auftrag
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 12. JULI 1965 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 8.5.73

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 10.9.1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11.9.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 163
in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 0111c | 0111e | 0111g

Maßstab 1 : 500

163/21 T2

163/21 T1